

— 1 —

24.05.85

G

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 140. Sitzung am 23. Mai 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache 10/3174 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur
Änderung des Bundes-Seuchengesetzes
- Drucksache 10/2709 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 14.06.85

Erster Durchgang: Drs. 383/84

— 1 —

Drucksache 244/85

**Fünftes Gesetz zur Änderung des
Bundes-Seuchengesetzes**

B

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), geändert durch das Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 1218), wird wie folgt geändert:

In § 47 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Lehrer und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen sowie Schulbedienstete, **die Kontakt mit den Schülern haben**, haben vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde ein Zeugnis des Gesundheitsamtes darüber vorzulegen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht festgestellt wurde. Das Zeugnis muß sich auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane und eine intrakutane Tuberkulinprobe stützen. Die Erhebung der Befunde darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; statt dessen ist ein Zeugnis des Gesundheitsamtes vorzulegen, daß nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht zu befürchten ist. **Vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit** nach Beendigung der Schwangerschaft ist die Röntgenaufnahme nachzuholen. Solange ein Zeugnis nach Satz 1 oder 4 nicht vorgelegt worden ist, dürfen die in Satz 1 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht ausüben und nicht damit beschäftigt werden.

(2) Werden bei der Erhebung der Befunde Tatsachen festgestellt, die zu einer ansteckungsfähigen Tuberkulose führen können, ordnet das Gesundheitsamt die **erforderlichen weiteren Untersuchungen** an. Dies ist im Zeugnis nach Absatz 1 zum Ausdruck zu bringen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

14.06.85

C

—1—

Beschluß

des Bundesrates

zum

Fünften Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes
(BSeuchG)

Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. Mai 1985 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.